

**CARITAS-STIFTUNG DEUTSCHLAND**  
**Stiftung des Deutschen Caritasverbandes**  
**Stiftungssatzung**

Mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden–Württemberg (Erlaß Az.: Ki-0562.3-09/1 vom 2. November 1999) und durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg (AZ-IX-58.03.10-40747 vom 21. Dezember 1999) wurde die CARITAS-STIFTUNG DEUTSCHLAND Stiftung des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg als kirchliche Stiftung des privaten Rechts i. S. v. § 22 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden–Württemberg (StiftG) errichtet.

Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen CARITAS-STIFTUNG DEUTSCHLAND Stiftung des Deutschen Caritasverbandes. Sie hat ihren Sitz in Freiburg i.Br.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
3. Der Sitz der Geschäftsstelle der CARITAS-STIFTUNG DEUTSCHLAND Stiftung des Deutschen Caritasverbandes ist stets vom Sitz der Stiftung getrennt im Großraum Köln zu führen.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

1. Der Stiftungszweck besteht in der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke zur Sicherung der Aufgaben der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes e. V. im Sinne von dessen Satzung.

Die Förderung erfolgt durch Gewährung entsprechender finanzieller Zuwendungen.

2. Ferner kann die Stiftung sich zur Erfüllung ihres Zweckes an Einrichtungen beteiligen oder solche selbst errichten. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

3. Der Stifterzweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften.
4. Zum Stiftungszweck gehört auch, daß sich die Stiftung zum Ziel gesetzt hat, die Förderbereitschaft der Bürger zu motivieren und zu unterstützen, auch ehrenamtliche Mitarbeit und privates Engagement zu initiieren und zwar zugunsten der caritativ-sozialen Arbeit der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 500.000 EURO.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftung). Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
3. Der Stifter und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind Vorstand und Stiftungsrat.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Sie führen die Bezeichnung „Stiftungsdirektor“.

## 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung einzeln.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Baden–Württemberg, der stiftungsrechtlichen Vorschriften des Erzbistums Freiburg und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Stiftungsrates weitere Gremien zu schaffen, sofern sie dem Stiftungszweck förderlich sind.

## § 9

### Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu vier Personen. Diesem gehören an
  - a) zwei geborene Mitglieder:
    - (1) der Präsident des Deutschen Caritasverbandes e. V., Freiburg,
    - (2) das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V., Freiburg.
  - b) Zwei Mitglieder, können vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e. V., Freiburg, auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuberufung stattgefunden hat. Wiederberufung ist zulässig. Bei ihrer Neuberufung bzw. Wiederberufung dürfen die Berufenen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Vorsitzender ist das geborene Mitglied gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a) (1); Stellvertreter ist das geborene Mitglied gemäß § 9 Abs. a) (2).
3. Der Stiftungsrat berät und beaufsichtigt die Stiftung, wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
4. Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
  - a) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,

- c) die Bestellung des Abschlußprüfers,
  - d) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung, die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung.
5. Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Vorstand übertragen.
6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, die des Stellvertreters den Ausschlag.

## **§ 10**

### **Sitzung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in der Regel in einer Sitzung, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.
2. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen.
3. Jede Vorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihr zustimmt.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr,**

### **Buchführung und Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung führt eine doppelte Buchführung und stellt eine Jahresrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Die Jahresrechnung ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) zu prüfen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er dem Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck zum Beschluß vorlegen.

## **§ 13**

### **Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann über die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an den Deutschen Caritasverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung steht unter der Rechtsaufsicht der Erzdiözese Freiburg nach Massgabe der von ihr auf der Grundlage von § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg erlassenen Vorschriften. Die Rechtsaufsicht ist darauf gerichtet, daß die Verwaltung der Stiftung die staatlichen und kirchlichen Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e. V. am 30. August 1999 beschlossene Satzung, tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg und das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 21. Dezember 1999 in Kraft.